

Richtlinien für Kommunionhelfer

Vom 15. April 1983 (KA 1983 Nr. 96)

Seit 1968 haben die deutschen Bischöfe mit römischer Erlaubnis für ihre Diözesen den Einsatz von Kommunionhelfern unter bestimmten Voraussetzungen gestattet (vgl. KA Trier 1970 Nr. 109). Mit der Instruktion „Immensae caritatis“ (Sakramentenkongregation 29. Januar 1973 = IC) und mit dem Erscheinen von „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ (Gottesdienstkongregation 21. Mai 1973; deutsch 1976 = KE) erfolgte eine allgemeingültige Regelung.

Aus den geltenden Bestimmungen sowie aus den bisherigen Entwicklungen und Erfahrungen werden folgende Richtlinien für den Dienst von Kommunionhelfern zusammengestellt.

I. Beauftragung, Einführung und Fortbildung

1. Außer Priestern und Diakonen, welche die Kommunion kraft ihres Amtes ausspenden, können Laien als Kommunionhelfer beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Bischof. Federführend ist die Hauptabteilung: Pastorale Dienste im Bischöflichen Generalvikariat. In dringenden Ausnahmefällen kann „der Priester, der einen Gottesdienst leitet, im Einzelfall eine geeignete Person zur Kommunionsspendung beauftragen“ (IC 1, 2).
2. Der Pfarrer bittet in Übereinstimmung mit dem Pfarrgemeinderat geeignete Männer und Frauen um die Bereitschaft für den Dienst als Kommunionhelfer. Was das Alter betrifft, gilt das Richtmaß der Deutschen Bischofskonferenz, nämlich 25 Jahre. Ausnahmen müssen besonders begründet sein, wobei das Alter von 18 Jahren unterste Grenze ist. Für Schulgottesdienste kann der geistliche Religionslehrer in Absprache mit dem Ortspfarrer, in Ordensgemeinschaften der Obere bzw. die Oberin Kommunionhelfer vorschlagen.
3. Für alle Kommunionhelfer ist die vorherige Teilnahme an einem Einführungstag verpflichtend. Dieser dient der Glaubensinformation, der praktischen Anleitung und der spirituellen Hilfe. Der Pfarrer meldet die Kommunionhelfer für die Teilnahme an dem Einführungstag an. Die Kosten der Einführungstagung werden von den Pfarreien getragen.
4. Die bischöfliche Beauftragung wird durch die Hauptabteilung: Pastorale Dienste im Bischöflichen Generalvikariat dem Pfarrer zugesandt, für dessen Gemeinde die Beauftragung erbeten wurde. Der Pfarrer teilt der Gemeinde die Beauftragung mit und stellt die Kommunionhelfer bei ihrem ersten Einsatz im Gottesdienst vor.
5. Die bischöfliche Beauftragung gilt für fünf Jahre. Die Beauftragung kann jeweils für weitere fünf Jahre verlängert werden. Der Pfarrer erbittet die Verlängerung beim Bischöflichen Generalvikariat.
6. Die Beauftragung gilt für eine bestimmte Gemeinde. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine ausreichende Zahl Kommunionhelfer zur Verfügung steht, damit der einzelne Kommunionhelfer zeitlich nicht überfordert wird.

4133.11

Auf Anforderung kann ein Kommunionhelfer auch in anderen Gemeinden fallweise tätig werden.

7. Kommunionhelfer, die bereits beauftragt sind, sollen regelmäßig an Besinnungstagen teilnehmen, die in der Weise der Einführungstage angeboten werden. Sie dienen der theologischen und spirituellen Vertiefung sowie dem Erfahrungsaustausch. Zu fördern sind eigene Besinnungstage in den Pfarrgemeinden, Dekanaten oder Pfarrverbänden.

8. Die Mitarbeit der hauptamtlichen Laienseelsorger bei der Ausbildung und Begleitung der Kommunionhelfer ist erstrebenswert.

II. Kommunionsspendung im Gottesdienst

Priester und Diakone sind kraft ihres Amtes Ausspender der Eucharistie. Die Kommunionhelfer haben zur Kommunionsspendung einen besonderen Auftrag erhalten. Sie stehen Priester und Diakon zur Seite bei der Kommunionausteilung, wenn die Zahl der bei der Feier mitwirkenden Geistlichen nicht ausreicht. Die Beteiligung eines Laienkommunionhelfers kann auch bei der Konzelebration angemessen sein. Der Respekt vor dem Dienst der Kommunionhelfer und vor der Gemeinde verlangt, daß genau informiert wird über die Aufgabe des Kommunionhelfers und ein rechtzeitiger Einsatzplan erstellt wird.

Bei Wortgottesdiensten mit Kommunionsspendung kann der Kommunionhelfer seinen Dienst allein versehen, indem er „sich selbst und anderen Gläubigen“ die Kommunion reicht (IC 1,1). Für diese Gottesdienste sollten allerdings jeweils möglichst zwei Kommunionhelfer zur Verfügung stehen.

„Die Kommunionhelfer tragen die ortsübliche liturgische Kleidung oder ein Gewand, das der Bedeutung ihres Dienstes entspricht und vom Ordinarius zugelassen ist“ (KE 20). Die vielerorts gewohnte, dem Anlaß entsprechende Zivilkleidung der Kommunionhelfer kann beibehalten werden.

III. Eucharistische Aussetzung

„Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von Priester oder Diakon können Kommunionhelfer die heilige Eucharistie zur Anbetung öffentlich aussetzen und reponieren. Sie können die Aussetzung in der Weise vornehmen, daß sie den Tabernakel öffnen oder gegebenenfalls die Pyxis (das Ziborium) auf den Altar stellen oder die Hostie in die Monstranz einfügen.

Zum Schluß der Anbetung stellen sie das heilige Sakrament in das Tabernakel zurück. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, den Segen mit dem Allerheiligsten zu erteilen“ (KE 91).

Das Ausstellen des Allerheiligsten geschieht in dieser Weise:

Der Kommunionhelfer macht eine Kniebeuge vor dem Altar. Er öffnet das Tabernakel, stellt das Ziborium etwas nach vorn oder auf den Altar und macht erneut eine Kniebeuge. Am Ende der Anbetung bzw. der Andacht stellt er das Allerheiligste in das Tabernakel zurück, macht eine Kniebeuge und schließt das Tabernakel.

IV. Krankenkommunion

Es ist wünschenswert, daß Kommunionhelfer die Kommunion den Kranken bringen, die öfter kommunizieren möchten. „Die Betreuer eines Kranken können zugleich mit ihm die heilige Kommunion empfangen“ (Die Feier der Krankensakramente Nr. 46). Es empfiehlt sich, daß die Kommunionhelfer sonn- und feiertags im Anschluß an die Meßfeier mit der eucharistischen Speise zu den Kranken gehen, um die Verbundenheit mit der Gemeinde und der Gemeindefeier zum Ausdruck zu bringen. Allerdings sollte die Krankenkommunion durch Priester oder Diakon dadurch nicht entfallen, sondern in bestimmten Zeitabständen weiter gepflegt werden.

Trier, den 15. April 1983

Gerhard Jakob
Bischöflicher Generalvikar

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für Kommunionhelfer Vom 8. August 2005 (KA 2005 Nr. 176)

Zu Abschnitt I Nr. 3 der Richtlinien für Kommunionhelfer vom 15. April 1983 (KA 1983 Nr. 96; HdR Nr. 4133.11) wird folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Der in Abschnitt I Nr. 3 genannte Einführungstag wird als verpflichtender Grundkurs vom Bischöflichen Generalvikariat durchgeführt.

Die Frauen und Männer, die zur Übernahme des Kommunionhelferdienstes bereit sind, werden durch ihren Pfarrer im Referat: Liturgie zum Grundkurs angemeldet.

So soll gewährleistet sein, dass die Ausbildung der Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer in der ganzen Diözese in einer vergleichbaren Art und Weise geschieht.

§ 2

Diese Regelung tritt zum 1. September 2005 in Kraft

Trier, den 8. August 2005

(Siegel)

Dr. Georg Holkenbrink
Bischöflicher Generalvikar